

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art.2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Für die Straßenfrontlänge ist die Festsetzung der Stadt maßgebend; eine spätere Berichtigung nach Abschluss der staatlichen Vermessung bleibt vorbehalten.

### § 4

#### Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 1,10 Euro.

### § 5

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand erlischt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Gebührenpflicht der Höhe nach ändert.

## § 6

### Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstück

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

## § 7

### Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorausgehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Cent so werden diese jeweils auf den nächsten höheren Cent aufgerundet.

## § 8

### Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## § 9

### Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamts, des Katasteramts, der Meldebehörde und des Stadtbauamts zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt zur Erhebung folgender Daten berechtigt:

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten:  
Namen und Adresse des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- b) Angaben aus dem Grundbuch und den Akten des Grundbuchamts und des Katasteramts:  
Namen und Adressen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- c) Angaben aus dem Einwohnermelderegister
- d) Angaben des Katasteramts zu den Abmessungen des Grundstücks
- e) Angaben des Bauamts zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes und der DSGVO werden beachtet.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2004 außer Kraft.